



ERHEBUNG ZUM HANDELSBRAUCH ERGEBNISBERICHT

Spedition, Logistik und Güterbeförderungsgewerbe
Pflichten zu Frachtpapieren, Palettentausch und notwendigen
Ladungshilfsmitteln

Wirtschaftskammer Österreich - Abteilung für Statistik

Februar 2024

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich - Abteilung für Statistik

Sachbearbeiter: Tobias Schenkermayr, BSc

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900 4496

E-Mail: statistik@wko.at

Offenlegung: <http://wko.at/offenlegung>

Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
HINTERGRUND	4
1 PROJEKTDESCHREIBUNG	4
1.1 Erhebungsmasse	4
1.2 Fragebogen	5
1.3 Erhebungszeitraum.....	6
1.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement	6
1.5 Auswertung	7
1.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung.....	7
2 ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG	7
3 ANHANG	10
4.1 Begleitschreiben	10

Hintergrund

Zur Klärung des vorliegenden Handelsbrauchs erstellt die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Auftrag des BG-Graz ein Gutachten, das auf der Erhebung der Abteilung Statistik der WKÖ in der betroffenen Branche beruht.

Das Erhebungsprojekt soll zur Klärung der Frage beitragen, ob ein Handelsbrauch besteht. Folgender Sachverhalt liegt vor:

Die Parteien standen miteinander in mehrjähriger Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen die beklagte Partei die klagende Partei mit einer Reihe von Transporten beauftragte. Zwischen dem 8.11.2021 und dem 13.12.2021 führte die klagende Partei für die beklagte Partei dreizehn Transporte auftragsgemäß und mängelfrei durch. Dafür stellte die klagende Partei der beklagten Partei ein Honorar in Rechnung - im Wesentlichen den Klagsbetrag von rund 12.000 €. Dagegen machte die beklagte Partei Aufrechnungen geltend und bestritt das Klagebegehren mit der Begründung, die Forderungen der klagenden Partei seien mit Gegenforderungen der beklagten Partei aufgerechnet worden.

Mit Hilfe einer Handelsbrauchbefragung sollen die in der Branche üblichen Pflichten zu Frachtpapieren, Palettentausch und notwendigen Ladungshilfsmitteln geklärt werden. Dafür erstellt die Rechtspolitische Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) im Auftrag des BG-Graz-West ein Gutachten, das auf der Erhebung der Abteilung für Statistik der WKÖ in der betroffenen Branche beruht.

1 Projektbeschreibung

Die Abteilung für Statistik führte die Erhebung zum Handelsbrauch unter den aktiven Mitgliedsunternehmen, die im Bereich der Spedition, Logistik und Güterbeförderung tätig sind, in Form einer Primärerhebung (direkte Befragung der Unternehmen) durch.

1.1 Erhebungsmasse

Erhebungseinheit ist das Unternehmen (rechtliche Einheit). Die Grundgesamtheit besteht aus jenen Unternehmen, die laut statistischem Unternehmensregister den Fachverbänden

- Spedition und Logistik, eingeschränkt auf die Berufszweige Spedition, Lagerrei, sonst. Spediteure und Verlader
- Güterbeförderungsgewerbe, eingeschränkt auf die Berufszweige Konzessionierte Unternehmungen - grenzüberschreitend, Konzessionierte Unternehmungen - innerstaatlich, Kleintransportgewerbe - mit beschränkter KFZ-Anzahl, Kleintransportgewerbe - mit unbeschränkter KFZ-Anzahl und Kleintransportgewerbe konzessioniert - grenzüberschreitend, angehören.

Es wurde außerdem eine Einschränkung auf die ÖNACE Klassen 49.41.0 Güterbeförderung im Straßenverkehr und 52.29.0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g. in den ausgewählten Berufszweigen vorgenommen.

Das statistische Unternehmensregister wies am 22.11.2023 763 Unternehmen in den ausgewählten Berufszweigen des Fachverbands Spedition und Logistik und 5.692 Unternehmen in den Berufszweigen des Fachverbands Güterbeförderungsgewerbe aus. Damit kamen insgesamt 6.455 Unternehmen für die Aussendung in Frage. Unter Abwägung der Kosten und Nutzen (Qualität) wurden alle 1.611 Unternehmen angeschrieben, für die eine E-Mailadresse verfügbar war.

Analyse des Rücklaufs	
Grundgesamtheit	6.455
Brutto-Stichprobe (E-Mail-Adresse verfügbar)	1.611
Netto-Stichprobe (Rücklauf gesamt, Fragebögen erhalten)	261
Rücklaufquote	16,2%

Tabelle 1: Darstellung des Rücklaufs der Befragung

Die Rücklaufquote von 16,2% ist als zufriedenstellend einzustufen. Höhere Rücklaufquoten werden bei Erhebungen mit freiwilliger Beteiligung erfahrungsgemäß nur selten erreicht.

1.2 Fragebogen

Folgende konkrete Fragen wurden gestellt:

1.)

Sind Sie in der Güterbeförderung/Spedition/Logistik tätig und verwenden Sie dafür Paletten?

2.)

a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer verpflichtet ist, Frachtpapiere/Ablieferbelege binnen drei Tagen nach Ablieferung der Ware an den Auftraggeber zu übermitteln?

b. Wenn ja, muss diese Übermittlung digital erfolgen?

c. Wenn eine Verpflichtung gemäß a) besteht, ist dann vom Auftragnehmer eine Pönale/Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, wenn er diese Verpflichtung verletzt?

d. Wenn ja, beträgt diese Pönale zumindest € 35?

3.)

a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer, wenn er seine Verpflichtung zum Palettentausch verletzt, eine Pönale/Gebühr für jede nicht getauschte bzw. nicht rückgeführte Palette zu bezahlen hat?

Fußnote: Lademittel, Tausch bzw Rückstellung von Europapaletten: Im geschäftlichen Verkehr mit Gütertransporten besteht ein Handelsbrauch dahingehend, dass Lademittel - wie zB Europa-paletten - beim Empfänger zu tauschen bzw andere Lademittel zurückzustellen sind. (Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 26.11.1993 zu 2 C 341/93g-14 des BG Eisenstadt)

b. Wenn ja, beträgt in diesem Fall die Pönale/Gebühr zumindest € 25?

4.)

a. Besteht ein HB, dass der AN eine Bearbeitungsgebühr/Pönale zu bezahlen hat, wenn er dem AG keine Aufzeichnungen über den Palettentausch übermittelt?

Fußnote: Führung von Palettenkonten: Zwischen Güterbeförderern (Frächtern, Frachtführern) und Spediteuren lässt sich ein Handelsbrauch feststellen, wonach der Frachtführer entweder

auf den Frachtbrief oder auf einen Lademittelschein einen Vermerk zu setzen hat, der es dem Spediteur ermöglicht, einzelne Lademittelschulden (Palettenschulden) einem bestimmten seiner Geschäftsfälle zuzuordnen. (Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu 3 C 927/89 des BG Schwechat)

b. Wenn ja, beträgt diese Pönale zu min €35?

5.)

a. Besteht ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer auch eine Pönale/Bearbeitungsgebühr zu bezahlen hat, wenn ihm der Auftraggeber notwendige Ladungshilfsmittel zur Verfügung stellt, die der Auftragnehmer auftragswidrig nicht mitführt?

b. Wenn ja, beträgt in diesem Fall die Pönale/Bearbeitungsgebühr zumindest € 35?

Hinweis für die Melder: Die Antworten sollen **nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen)** erfolgen.

Um Rückfragen an die Unternehmen zu ermöglichen, wurden diese gebeten, ihre Kontaktdaten anzugeben. Für Fragen der Unternehmen wurden am Fragebogen die Kontaktdaten der WKÖ angeführt.

Die Übermittlung des Fragebogens erfolgte in Form einer pdf-Datei. Dieses Dokument beinhaltet mehrere Felder zur elektronischen Eingabe der Kontaktdaten bzw. zur Beantwortung der Fragen sowie eine Schaltfläche zwecks Absendens des ausgefüllten Formulars per Mail.

Der an die Unternehmen versandte Fragebogen mit den konkreten Fragestellungen ist inklusive Begleitschreiben im Anhang einzusehen.

1.3 Erhebungszeitraum

Am 12.12.2023 sowie am 13.12.2023 wurden die Fragebögen per E-Mail mit Frist bis 22.12.2023 an die Unternehmen versendet. Jene Unternehmen, die bis dahin noch nicht geantwortet hatten, wurden in einem weiteren E-Mail am 10.01.2024 gebeten, bis zum 24.01.2024 an der Erhebung teilzunehmen.

1.4 Datenerfassung und Qualitätsmanagement

Die Abteilung für Statistik erbringt ihre Leistungen nach anerkannten Regeln der Wissenschaft und Methodik. Dabei sieht sie sich den Qualitäts-Grundsätzen der amtlichen Statistik verbunden.

Während und nach der Erhebungsphase wurden die gemeldeten Daten erfasst, Plausibilitätskontrollen durchgeführt und die Daten anonymisiert.

Analyse der Netto-Stichprobe	Absolut
Netto-Stichprobe (Rücklauf gesamt - Fragebögen erhalten)	261
davon Unternehmen mit Tätigkeit Spedition/Logistik/Güterbeförderung inkl. Verwendung von Paletten	159
- davon eindeutig bzw. vollständig ausgefüllt	62
- davon nicht eindeutig bzw. unvollständig beantwortet	97

Tabelle 2: Analyse des Rücklaufs

Durch die Befragung selbst wurde der Kreis der Unternehmen (Frage 1) weiter eingegrenzt. Die Frage zum Handelsbrauch war nur von jenen Unternehmen zu beantworten, die tatsächlich in der Spedition/Logistik/Güterbeförderung tätig sind und dafür Paletten verwenden. Aufgrund der Konzipierung des Fragebogens sowie des Wortlauts der Fragen enthielt der Rücklauf einen erheblichen Anteil von nicht eindeutigen bzw. unvollständig ausgefüllten Fragebögen. Beispielsweise wurden einzelne Fragen gänzlich ausgelassen sowie Unterkategorien von Fragen trotz Ausschlusskriterium beantwortet. Von den 159 Unternehmen mit relevantem Tätigkeitsschwerpunkt haben 62 Unternehmen den Fragenbogen eindeutig und vollständig ausgefüllt. Das sind knapp 24% der 261 erhaltenen Fragebögen.

1.5 Auswertung

Die Datensätze wurden wie folgt ausgewertet: Jedes Unternehmen wurde mit einer Stimme gezählt. Es erfolgte keine weitere Gewichtung der Unternehmen nach Kriterien wie zB der Höhe des Umsatzes, der Anzahl der Kunden etc. Aufgrund des hohen Anteils von nicht korrekt bzw. unvollständig ausgefüllten Fragebögen wurden zwei separate Auswertungen durchgeführt. Die erste Auswertung beinhaltet ausschließlich Fragebögen, welche korrekt ausgefüllt wurden, und ist in diesem Bericht wiedergegeben. In einer zweiten Auswertung wurde eine Gegenüberstellung mit jenen Fragebögen erstellt, welche nicht vollständig bzw. nicht eindeutig ausgefüllt wurden. Eine Berücksichtigung dieser Daten war aus statistischen Gründen nicht geboten und es wurde daher auf die Einbeziehung in diesen Bericht verzichtet.

1.6 Datenschutz - Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Daten wurden streng vertraulich behandelt und nur für den hier vorliegenden Ergebnisbericht ausgewertet.

Die Dienststellen der WKÖ unterliegen der statistischen Verschwiegenheitspflicht nach § 71 WKG iVm BStatG 2000.

Die anzuwendenden datenschutzrechtlichen Erfordernisse müssen von der Abteilung Statistik eingehalten werden. Wenn nötig, sind einzelne Ergebnisse bei der Auswertung geheim zu halten (jeweils mit „G“ gekennzeichnet).

2 Ergebnisse der Befragung

261 der 1611 angeschriebenen Unternehmen sandten den beantworteten Fragebogen fristgerecht zurück. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 16%. In den folgenden Tabellen sind die Antworten zusammengefasst.

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Gesamt
1	Tätigkeit in der Spedition/Logistik/ Güterbeförderung	159	102	261
		60,92%	39,08%	100,00%

Tabelle 3: Beantwortung von Frage 1

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Gesamt
2a	HB bzgl. Verpflichtung Auftragnehmer Ablieferung Frachtpapiere innerhalb von 3 Tagen	36	26	62
		58,06%	41,94%	100%
2b	Wenn ja, Übermittlung digital	19	17	36
		52,78%	47,22%	100%
2c	Pönale vom Auftragnehmer bei Verletzung zu bezahlen	24	12	36
		66,67%	33,33%	100%
2d	Wenn ja, beträgt Pönale zumindest 35€	18	6	24
		75,00%	25,00%	100%

Tabelle 4: Beantwortung von Frage 2

159 (60,92%) der befragten Unternehmen gaben an, dass sie entweder in der Spedition, Logistik bzw. Güterbeförderung tätig sind und mit Paletten arbeiten. Im Folgenden werden die Befragungsergebnisse jener Unternehmen beschrieben, welche den Fragebogen richtig bzw. vollständig ausfüllten (insgesamt 62). Ca. 58% (36 Unternehmen) gaben an, dass ein Handelsbrauch besteht, mit dem sich der Auftragnehmer zur Ablieferung von Frachtpapieren innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware verpflichtet. 19 der 36 Unternehmen (ca. 53%) beantworteten die Frage, ob die Übermittlung digital erfolge, mit Ja. Im weiteren Verlauf bejahten 24 Unternehmen (ca. 67%) die Frage, ob vom Auftragnehmer eine Pönale bei Verletzung dieser Frist zu bezahlen ist. Gemäß 18 der 24 Unternehmen (75%) beträgt diese Pönale zumindest 35€.

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Gesamt
3a	HB bzgl. Verpflichtung Auftragnehmer Bezahlung von nicht getauschten Paletten	46	16	62
		74,19%	25,81%	100%
3b	Wenn ja, beträgt Pönale zumindest 25€/nicht getauschter Palette	29	17	46
		63,04%	36,96%	100%

Tabelle 5: Beantwortung von Frage 3

46 Unternehmen gaben an, dass ein Handelsbrauch besteht, wonach sich der Auftragnehmer zur Bezahlung einer Pönale für jede nicht getauschte Paletten verpflichtet. Aufgrund der Tatsache, dass rund 74% der Respondenten das Bestehen eines Handelsbrauchs betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung einer Gebühr bejahen, ist unter Berücksichtigung statistischer Schwankungsbreiten auch in der Grundgesamtheit zumindest eine 2/3-Mehrheit anzunehmen. Die Frage, ob die hierfür zu entrichtende Pönale zumindest 25€ pro nicht getauschte Palette beträgt, wurde von 29 Unternehmen (ca. 63%) mit Ja beantwortet.

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Gesamt
4a	HB bzgl. Verpflichtung Auftragnehmer Bezahlung Pönale, wenn keine Aufzeichnung über Palettentausch übermittelt wurde	30	32	62
		48,39%	51,61%	100%
4b	Wenn ja, beträgt Pönale zumindest 35€	19	11	30
		63,33%	36,67%	100%

Tabelle 6: Beantwortung von Frage 4

Die Frage, ob ein Handelsbrauch besteht, wonach der Auftragnehmer sich zur Bezahlung einer Gebühr bei fehlender Aufzeichnung über den Palettentausch verpflichtet, wurde nicht eindeutig beantwortet bzw. verneint (30 Unternehmen, ca. 52%). Von den 30 Unternehmen, welche diese Frage mit Ja beantworteten, gaben 19 Unternehmen (ca. 63%) an, dass diese in diesem Fall zumindest 35€ beträgt.

Frage	Frageinhalt	Ja	Nein	Anzahl Gesamt
5a	HB bzgl. Verpflichtung Auftragnehmer Bezahlung von Gebühr, wenn Auftraggeber Lademittel zur Verfügung stellt	28	34	62
		45,90%	54,10%	100%
5b	Wenn ja, beträgt Pönale zumindest 35€	17	11	28
		60,71%	39,29%	100%

Tabelle 7: Beantwortung von Frage 5

Ob ein Handelsbrauch existiert, wonach der Auftragnehmer zur Bezahlung einer Gebühr bei Bereitstellung fehlender Lademittel durch den Auftraggeber verpflichtet ist, wurde von 34 Unternehmen verneint (ca. 54%). Laut 17 der 28 Unternehmen, nach denen hier ein Handelsbrauch besteht, beträgt die Gebühr in diesem Fall zumindest 35€.

3 Anhang

3.1 Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bezirksgericht Graz-West hat die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, in einem dort anhängigen Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich des Vorliegens eines Handelsbrauchs abzugeben.

Das Erhebungsprojekt soll das Bestehen eines Handelsbrauchs zu folgendem **Sachverhalt** klären:

Die Parteien aus dem Bereich Spedition/Güterbeförderung standen miteinander in mehrjähriger Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen die beklagte Partei die klagende Partei mit einer Reihe von Transporten beauftragte. Zwischen dem 8.11.2021 und dem 13.12.2021 führte die klagende Partei für die beklagte Partei dreizehn Transporte auftragsgemäß und mängelfrei durch. Dafür stellte die klagende Partei der beklagten Partei ein Honorar in Rechnung - im Wesentlichen den Klagsbetrag von rund 12.000 €. Dagegen machte die beklagte Partei Aufrechnungen geltend und bestritt das Klagebegehren mit der Begründung, die Forderungen der klagenden Partei seien mit Gegenforderungen der beklagten Partei aufgerechnet worden.

Mit Hilfe der Umfrage sollen Einzelheiten zur Übermittlung von Frachtpapieren sowie zum Tausch von Paletten und zur Frage der Zurverfügungstellung von Ladungshilfsmitteln geklärt werden.

Dazu wurde die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, an Unternehmen beteiligter Verkehrskreise die in der Anlage enthaltenen Fragen zu richten. Als in einem dieser Bereiche tätiges Unternehmen bitten wir Sie, sich ca. fünf Minuten Zeit zu nehmen und den Fragebogen zu beantworten. Sie helfen damit, die Rechtssicherheit in Ihrer Branche zu erhöhen.

Wichtig: Die Antworten sollen **nach eigener Kenntnis und Erfahrung (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen)** erfolgen! Die Daten aus der Erhebung werden nach den anerkannten Regeln der statistischen Wissenschaft und Methodik verarbeitet. Die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe werden vertraulich behandelt und nicht genannt.

Bitte nutzen Sie für die Rücksendung den Mail-Button im pdf-Fragebogen; Sie können uns den ausgefüllten Fragebogen aber auch per Fax an 05 90 900 - 118782 oder per e-mail an handelsbrauch@wko.at

bis zum 22. Dezember 2023

zurückschicken.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Rosemarie Schön

Abteilungsleiterin